

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 3

München, den 13. April

2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
11.02.2011	3122.2.2-J Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz	50
28.02.2011	301-J Änderung der Bekanntmachung über die Beurteilung der Richter und der Staatsanwälte	52
16.03.2011	3002-J Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften (OrgStA)	53
18.03.2011	319-J Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation	57
	Stellenausschreibungen	62
	Personalnachrichten	
	Einstellungen in den Notardienst	63
	Veränderungen im Bereich der Notare	63
	Literaturhinweise	63

Bekanntmachungen

3122.2.2-J

Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 11. Februar 2011 Az.: 4430 - VII a - 1211/11

1. Die Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz (VVBayStVollzG) vom 1. Juli 2008 (JMBl S. 89) werden wie folgt geändert:

1.1 Es wird folgende neue VV zu Art. 159 BayStVollzG eingefügt:

„VV zu Art. 159 BayStVollzG

Grund der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist allein das Schutzbedürfnis der Bevölkerung aufgrund der Gefährlichkeit der Täter, die sich in der Vergangenheit regelmäßig bereits in gravierenden Verstößen gegen die Rechtsordnung gezeigt hat. Deshalb muss sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung deutlich vom Vollzug der Freiheitsstrafe unterscheiden (Abstandsgebot). Dies bedeutet höchstmögliche Sicherheit nach außen bei größtmöglicher Freiheit der Sicherungsverwahrten nach innen.“

1.2 VV zu Art. 160 BayStVollzG wird wie folgt geändert:

1.2.1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1

Die VV zu den Vorschriften des zweiten Teils des BayStVollzG über den Vollzug der Freiheitsstrafe gelten für den Vollzug der Sicherungsverwahrung entsprechend, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist oder der Zweck der Sicherungsverwahrung eine Besserstellung der Verwahrten gegenüber den Strafgefangenen gebietet.“

1.2.2 In Nr. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Sicherungsverwahrte, die für weitergehende Lockerungen nicht geeignet sind, können im Rahmen eines erarbeiteten Therapiekonzepts zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Lebensfähigkeit ausgeführt werden, soweit personelle Belange nicht entgegenstehen.“

1.3 VV zu Art. 161 BayStVollzG erhält folgende Fassung:

„1

(1) Die Gesamtdauer des Besuchs beträgt mindestens zehn Stunden im Monat.

(2) Zur Förderung sozialer Kontakte und unter besonderer Berücksichtigung der langen Inhaftierungszeit und des Zwecks der Maßregel kann

den Sicherungsverwahrten gestattet werden, private Telefonate zu führen. Mindestens ein privates Telefonat ist wöchentlich zuzulassen.

(3) Soweit personelle, bauliche Belange oder Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen, sollen Kontakte nach den Abs. 1 und 2 über das Mindestmaß hinaus deutlich erweitert werden.

2

In der Einrichtung für Sicherungsverwahrte soll den Untergebrachten an arbeitsfreien Tagen ermöglicht werden, sich mindestens drei Stunden im Freien aufzuhalten. Im Rahmen der baulichen und personellen Möglichkeiten soll ein Aufenthalt im Freien generell während der Aufschlusszeiten gestattet werden, soweit Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen.

3

In der Einrichtung für Sicherungsverwahrte soll den Untergebrachten täglich von 06.00 Uhr bis 22.30 Uhr Aufschluss gewährt werden, es sei denn, der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin trifft aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung oder personellen Gründen für bestimmte Zeiträume oder einzelne Untergebrachte eine abweichende Entscheidung.

4

Für Sicherungsverwahrte erhöht sich der in Nr. 3 Abs. 2 der VV zu Art. 24 BayStVollzG festgesetzte Betrag mindestens auf den sechsfachen Tagessatz der Eckvergütung (Art. 46 Abs. 2 BayStVollzG).

5

(1) Sicherungsverwahrten soll über Art. 25 BayStVollzG hinaus zusätzlicher Sondereinkauf an sechs zu wählenden weiteren Zeitpunkten gestattet werden.

(2) In der Einrichtung für Sicherungsverwahrte kann geeigneten Untergebrachten im Einzelfall unter behandlerischer Begleitung gestattet werden, die Verpflegung selbst zuzubereiten (Selbstverpflegung), soweit bauliche oder personelle Belange nicht entgegenstehen. Wird die Selbstverpflegung gestattet, so soll den Sicherungsverwahrten im Rahmen der personellen Möglichkeiten grundsätzlich ein wöchentlicher Regeleinkauf eröffnet werden. Für diesen Einkauf können die Sicherungsverwahrten das Hausgeld, das Taschengeld und das Eigengeld, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld gebunden oder gepfändet ist, verwenden.

(3) Sicherungsverwahrten, die ihre Tagesverpflegung selbst zubereiten, werden jeweils monatlich die von der Anstalt für das vergangene Jahr ermittelten durchschnittlichen Verpflegungskosten (Nr. 6.2.1 der Verpflegungsordnung für die Justizvollzugsanstalten in Bayern (VerpflO) vom 15. November 2007 (JMBl S. 164) in der jeweils

geltenden Fassung) auf das bei der Anstalt geführte Konto gutgeschrieben.

- (4) In der Einrichtung für Sicherungsverwahrte soll den Untergebrachten die Möglichkeit gegeben werden, regelmäßig Frischfleisch zu beziehen.

6

- (1) Die speziellen Behandlungsangebote für Sicherungsverwahrte müssen auf deren unterschiedliche Bedürfnisse zugeschnitten sein und unterschiedlichen Zielen dienen, insbesondere der

- a) Förderung von Motivation und Behandlungsbereitschaft,
- b) Ressourcenaktivierung, Steigerung der Eigenverantwortlichkeit,
- c) Resozialisierung und Entlassungsvorbereitung.

- (2) Das Behandlungsangebot, das die spezifischen Risikofaktoren, die persönliche Ansprechbarkeit und das individuelle Lerntempo jedes Einzelnen berücksichtigt, soll den Sicherungsverwahrten unter Mithilfe eines multidisziplinären Behandlungsteams die realistische Möglichkeit eröffnen, durch nachdrückliche Bearbeitung der vorhandenen Defizite Lockerungsprozesse einzuleiten und eine Entlassungsperspektive zu entwickeln. Neben den herkömmlichen Behandlungsmaßnahmen, wozu auch die Teilnahme am Wohngruppenvollzug zählt, sollen deshalb spezielle Maßnahmen, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung externer Kräfte, angeboten werden, wie etwa Sozialisations- oder themenzentrierte Gesprächsgruppen, Milieuthérapie und Therapieauffrischungs-Module („Booster-Module“).

- (3) Sicherungsverwahrte, die sich nicht auf die erforderlichen behandlerischen Maßnahmen einlassen wollen, sollen beständig motiviert und befähigt werden, an solchen Maßnahmen teilzunehmen.

7

Sicherungsverwahrten ist, soweit möglich und notwendig, ein festes Betreuungspersonal zuzuordnen.

8

- (1) In der Einrichtung für Sicherungsverwahrte sind die Räume der Untergebrachten so zu gestalten, dass deren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen wird und Wohngruppenvollzug möglich ist. Sie sind im Vergleich zu den durchschnittlichen Hafträumen der Strafgefangenen größer zu bemessen und großzügiger auszustatten und sollen, vorbehaltlich den baulichen Gegebenheiten, mit einer Kochgelegenheit sowie Dusche und WC ausgestattet sein.

- (2) Der künftige Vollzug der Sicherungsverwahrung sollte sich an den Mindestanforderungen

für sozialtherapeutische Einrichtungen orientieren, um einer individuellen Behandlung und Lebensgestaltung Rechnung tragen zu können, soweit hierfür die personellen und baulichen Voraussetzungen vorliegen.

- (3) In der Einrichtung für Sicherungsverwahrte sollen ausreichend Möglichkeiten zur Förderung des sozialen Austauschs (Gemeinschafts- und Sporträume, Küche usw.) vorgehalten werden. Bei der räumlichen Gestaltung ist, soweit aufgrund der konkreten baulichen Situation möglich, der besondere Bedarf physisch und psychisch eingeschränkter sowie älterer Untergebrachter zu berücksichtigen.

9

- (1) Den Sicherungsverwahrten ist ein hinreichend ausgewogenes, auf die spezifischen Bedürfnisse der Untergebrachten zugeschnittenes Arbeits-, arbeitstherapeutisches Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebot bereitzustellen, das es ihnen ermöglicht, einer sinnstiftenden und produktiven Tätigkeit nachzugehen.
- (2) Zur Teilnahme an diesen Maßnahmen sind die Sicherungsverwahrten zu motivieren.
- (3) Ziele der Beschäftigung sind die Stabilisierung des Selbstwertgefühls durch das Erleben der eigenen Fähigkeiten und Effizienz, die Strukturierung des Tagesablaufs, die Förderung von Teamfähigkeit und sozialen Kontakten sowie die Persönlichkeitsbildung.

10

Ein geeignetes Freizeitangebot für Sicherungsverwahrte ist bereitzustellen. Hierzu sollen neben Sportangeboten auch kulturelle Angebote sowie der therapeutisch begleitete Zugang zu elektronischen Unterhaltungsmedien, soweit dieser dem Erwerb von Medienkompetenz dient und die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht entgegenstehen, vorgesehen werden.“

- 1.4 Es wird folgende neue VV zu Art. 162 BayStVollzG eingefügt:

„Soweit Gründe der Sicherheit einer uneingeschränkten Zulassung eigener Kleidung entgegenstehen, soll in der Einrichtung für Sicherungsverwahrte zumindest das Tragen einer einheitlich farbigen Oberbekleidung im Unterkunfts-bereich gestattet werden. Die Bekleidung ist durch Vermittlung der Anstalt zu beziehen.“

- 1.5 VV zu Art. 163 BayStVollzG erhält folgende Fassung:

„Das monatliche Taschengeld für die Sicherungsverwahrten entspricht mindestens dem viereinhalbfachen Tagessatz der Eckvergütung (Art. 46 Abs. 2 BayStVollzG). Ist in einem Kalendermonat weniger als ein Monat Sicherungsverwahrung zu vollziehen, vermindert sich der Betrag entsprechend.“

- 1.6 VV zu Art. 164 BayStVollzG wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) Die Verlegung geeigneter Sicherungsverwahrter in eine sozialtherapeutische Einrichtung ist zu fördern. Den Sicherungsverwahrten können unabhängig hiervon die in den Art. 119 und 120 BayStVollzG genannten Angebote gewährt werden, soweit personelle oder bauliche Belange nicht entgegenstehen.“
- 1.7 Es wird folgende neue VV zu Art. 166 BayStVollzG eingefügt:
- „(1) Die unterschiedlichen Modalitäten beim Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung erfordern, auch im Hinblick auf die Sicherheit und Ordnung der Anstalt, eine klare Trennung von Gefangenen und Untergebrachten.
- (2) Die bauliche Trennung von Gefangenen und Sicherungsverwahrten soll durch ein eigenes Gebäude für Sicherungsverwahrte erfolgen. Dabei kann eine Öffnung zum Straftatbereich insbesondere aus behandlerischen Gründen angezeigt sein.
- (3) Von der Trennung von Gefangenen und Sicherungsverwahrten darf im Einzelfall abgewichen werden, um den Sicherungsverwahrten die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen zu ermöglichen.“
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410) wird für die dienstliche Beurteilung der Richter und der Staatsanwälte Folgendes bestimmt:“

- 1.3 Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:
- „Die dienstliche Beurteilung der Richter ist in Art. 6 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) geregelt. Für die dienstliche Beurteilung der Staatsanwälte gelten Art. 54 bis 61 LlbG, sofern in dieser Verwaltungsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 63 LlbG); insoweit gelten diese Vorschriften entsprechend auch für Richter (Art. 2 Abs. 1 BayRiG). Abschnitt 3 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) findet nur Anwendung, soweit durch diese Verwaltungsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt wird.“
- 1.4 In Nr. 1.2 Satz 3 werden die Worte „der Nr. 2 FMBek“ durch die Worte „des Abschnitts 3 Nr. 2 – mit Ausnahme von Nrn. 2.2.3 und 2.4 Satz 5 – VV-BeamtR“ ersetzt.
- 1.5 Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 Die Spiegelstriche 1 und 5 werden gestrichen.
- 1.5.2 Im jetzigen Spiegelstrich 4 werden die Worte „bei den Oberlandesgerichten“ gestrichen.
- 1.6 Nr. 3 Satz 1 wird gestrichen.
- 1.7 In Nr. 3.2.9 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
- „Beurteilungsrelevante Einzelmerkmale wie z. B. Eigeninitiative (Nr. 3.1.2), Organisationsfähigkeit (Nr. 3.1.3), Teamverhalten (Nr. 3.1.7), Führungsverhalten (Nr. 3.1.8), Verantwortungsbereitschaft (Nr. 3.2.2) und Führungspotenzial (Nr. 3.2.6) tragen auch den Anforderungen des Art. 8 Abs. 2 BayGlG Rechnung. Insoweit gilt Abschnitt 3 Nr. 6.2.2 Sätze 2 bis 4 VV-BeamtR entsprechend.“

- 1.8 Nr. 3.3 erhält folgende Fassung:
- „In den ergänzenden Bemerkungen sollen die Mitarbeit in der Verwaltung (z. B. Übernahme eines Verwaltungsreferats, Stellungnahme zu Gesetzentwürfen) sowie dienstlich veranlasste Nebentätigkeiten (z. B. Tätigkeit als Prüfer oder nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter) gewürdigt werden. Im Übrigen gelten Abschnitt 3 Nrn. 6.2.4.2, 6.2.4.3, 7.2, 7.3, 7.4 und 7.5 VV-BeamtR entsprechend.“
- 1.9 In Nr. 3.4 Satz 5 werden die Worte „gelten Nrn. 7.2 und 7.3 FMBek“ durch die Worte „gilt Abschnitt 3 Nr. 8.1 (mit Ausnahme von Nr. 8.1.1 Satz 5) VV-BeamtR“ ersetzt.
- 1.10 In Nr. 4.1 Satz 1 werden die Worte „(§ 51 Abs. 2 LbV)“ gestrichen.
- 1.11 In Nr. 4.3 Satz 2 werden die Worte „Nrn. 3.2, 3.3 und 6.1 FMBek“ durch die Worte „Abschnitt 3 Nr. 3.2.1 Sätze 2 bis 4, Nr. 3.2.2 Sätze 1 und 2 und Nr. 4

301-J

Änderung der Bekanntmachung über die Beurteilung der Richter und der Staatsanwälte

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz, des Innern, der Finanzen sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 28. Februar 2011 Az.: 2012 - V - 3536/10

1. Die Bekanntmachung über die Beurteilung der Richter und der Staatsanwälte vom 20. Dezember 1999 (StAnz Nr. 1/2000, JMBl 2000 S. 6, AllMBl 2000 S. 58, FMBI 2000 S. 80) wird wie folgt geändert:
- 1.1 In der Überschrift werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt und die Worte „Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Familie und Frauen“ ersetzt.
- 1.2 Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:
- „Gemäß Art. 63 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen

- VV-Beamtr" und wird das Wort „sie“ durch die Worte „diese Vorschriften“ ersetzt.
- 1.12 In Nr. 5.1 Satz 2 wird die Zahl „1996“ durch die Zahl „2008“, die Zahl „1999“ durch die Zahl „2011“, die Zahl „1997“ durch die Zahl „2009“ und die Zahl „2000“ durch die Zahl „2012“ ersetzt.
- 1.13 Nr. 5.2 erhält folgende Fassung:
 „Das nächste Beurteilungsjahr ist das Jahr 2012, im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern das Jahr 2013.“
- 1.14 In Nr. 5.5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LbV“ durch die Worte „Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LbG“ und wird das Wort „dienstliche“ durch das Wort „periodische“ ersetzt.
- 1.15 In Nr. 5.6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Erziehungs-“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- 1.16 Nr. 5.8 erhält folgende Fassung:
 „Die obersten Dienstbehörden bestimmen, welche Richter und Staatsanwälte nicht mehr periodisch beurteilt bzw. auf Antrag in die periodische Beurteilung einbezogen werden (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayRiG, Art. 63 LbG).“
- 1.17 In Nr. 7.2.2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:
 „unter § 10 Abs. 2 Nr. 1 DRiG fallen auch Beamte, die in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sind und die Befähigung zum Richteramt haben.“
- 1.18 In Nr. 7.2.3 Satz 2 werden die Worte „Nrn. 5.5.2 und 6.2 FMBek“ durch die Worte „Abschnitt 3 Nrn. 9.2.1 (ohne Nr. 9.2.1.4) und 9.2.3 VV-Beamtr“ ersetzt.
- 1.19 Nr. 7.2.4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.19.1 Die Worte „(§ 40 Abs. 2 Satz 1 LbV)“ werden gestrichen.
- 1.19.2 Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Eine Präjudizierung für spätere Beurteilungen ist mit dieser Feststellung nicht verbunden, da der Vergleichsmaßstab jeweils ein anderer ist (hier: Probezeitrichter/-beamter – dort: alle Richter/Beamten der gleichen Besoldungsgruppe).“
- 1.20 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
- 1.20.1 In Satz 1 werden die Worte „nach § 52 LbV“ gestrichen.
- 1.20.2 In Satz 3 werden die Worte „gilt Nr. 5.6 FMBek“ durch die Worte „gelten Abschnitt 3 Nrn. 9.3.1 und 9.3.2 VV-Beamtr“ ersetzt.
- 1.21 In Nr. 9.3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 54 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LbV“ durch die Worte „Art. 61 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LbG“ ersetzt.

- 1.22 In Nr. 9.4 werden die Worte „§ 53 Abs. 2 Satz 3 LbV“ durch die Worte „Art. 60 Abs. 2 Satz 4 LbG“ ersetzt.
- 1.23 In Nr. 10 werden die Worte „Nr. 4 FMBek“ durch die Worte „Abschnitt 3 Nr. 5 VV-Beamtr“ ersetzt.
- 1.24 Nr. 11 wird gestrichen.
- 1.25 Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 11.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

3002-J

Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften (OrgStA)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 16. März 2011 Az.: 3262 - II - 3110/2010

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Bezeichnung und Gliederung der Staatsanwaltschaften

- Nr. 1 Sitz und Bezeichnung
- Nr. 2 Bezeichnung der Behördenleiter
- Nr. 3 Abteilungen und Hauptabteilungen

II. Abschnitt

Aufsicht und Leitung

- Nr. 4 Aufgaben des Behördenleiters
- Nr. 5 Aufgaben des Abteilungsleiters und des Hauptabteilungsleiters
- Nr. 6 Stellung des Zweigstellenleiters
- Nr. 7 Vertretung

III. Abschnitt

Geschäftsverteilung

- Nr. 8 Grundsätze
- Nr. 9 Besondere Sachgebiete
- Nr. 10 Jugendstaatsanwalt
- Nr. 11 Einzelfälle

IV. Abschnitt

Dienstbetrieb

- Nr. 12 Verantwortlichkeit des Sachbearbeiters
- Nr. 13 Zeichnung durch den Behördenleiter
- Nr. 14 Zeichnung durch den Abteilungsleiter und den Hauptabteilungsleiter
- Nr. 15 Mitzeichnung
- Nr. 16 Zeichnung bei der Generalstaatsanwaltschaft

Nr. 17 Einarbeitungszeit

Nr. 18 Art der Zeichnung

Nr. 19 Sitzungsdienst

Nr. 20 Örtliche Sitzungsvertreter

V. Abschnitt
Rechtsbeschwerdeverfahren

Nr. 21 Rechtsbeschwerden der Staatsanwaltschaft

VI. Abschnitt
Schlussvorschriften

Nr. 22 Inkrafttreten

I. Abschnitt
Bezeichnung und Gliederung der Staatsanwaltschaften

Nr. 1
Sitz und Bezeichnung

(1) Die Staatsanwaltschaften bestehen am Sitz der Oberlandesgerichte und der Landgerichte. Sie führen die Bezeichnung: „Generalstaatsanwaltschaft ... (Ortsbezeichnung)“, „Staatsanwaltschaft ... (Ortsbezeichnung)“.

(2) Die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung kann bei den Amtsgerichten Zweigstellen der bei dem übergeordneten Landgericht bestehenden Staatsanwaltschaft errichten. Diese führen die Bezeichnung ihrer Staatsanwaltschaft mit dem Zusatz „Zweigstelle ... (Ortsbezeichnung)“.

Nr. 2
Bezeichnung der Behördenleiter

Die Behördenleiter führen – gegebenenfalls in weiblicher Form – folgende Bezeichnungen:

Der Generalstaatsanwalt in ... (Ortsbezeichnung),

Der Leitende Oberstaatsanwalt in ... (Ortsbezeichnung).

Nr. 3
Abteilungen und Hauptabteilungen

(1) Bei den Staatsanwaltschaften können Abteilungen und aus mehreren Abteilungen bestehende Hauptabteilungen gebildet werden. Die Abteilungen werden, soweit nicht der Behördenleiter eine Abteilung übernimmt, von Abteilungsleitern geleitet, die Hauptabteilungen von Hauptabteilungsleitern.

(2) Bei den Staatsanwaltschaften bedarf die Bildung von Abteilungen und die Bestellung der Abteilungsleiter und der Hauptabteilungsleiter der Zustimmung des Generalstaatsanwalts. Die Bildung von Hauptabteilungen bedarf der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

II. Abschnitt
Aufsicht und Leitung

Nr. 4
Aufgaben des Behördenleiters

(1) Der Behördenleiter übt die Dienstaufsicht über alle Angehörigen seiner Behörde aus. Er wirkt in seinem Geschäftsbereich auf die Beachtung der Gesetze sowie der sonstigen Vorschriften und Anordnungen hin. Er sorgt für die sachgemäße und rasche Erledigung und, soweit erforderlich, für eine einheitliche Behandlung der Geschäfte. Zu diesem Zwecke hält er nach Bedarf auch Dienstbesprechungen ab. Geschäftsprüfungen nimmt in angemessenen Zeitabständen insbesondere der Generalstaatsanwalt vor.

(2) Der Behördenleiter sorgt dafür, dass er über alle bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über solche, in denen eine Berichtspflicht besteht, unterrichtet wird und dass in diesen Sachen wichtige Maßnahmen nicht ohne seine Kenntnis getroffen werden.

(3) Die Justizverwaltungssachen, insbesondere die Dienstaufsichtssachen, bearbeitet der Behördenleiter. Er kann die Angehörigen seiner Behörde zur Mitarbeit heranziehen und Beamten einzelne Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.

Nr. 5
Aufgaben des Abteilungsleiters und des
Hauptabteilungsleiters

(1) Der Abteilungsleiter nimmt innerhalb seiner Abteilung die in Nr. 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Aufgaben mit Ausnahme der Geschäftsprüfungen wahr. Er unterrichtet den Behördenleiter über alle wichtigen Vorgänge in seiner Abteilung. Bei Staatsanwaltschaften, bei denen Hauptabteilungen eingerichtet sind, unterrichtet der Abteilungsleiter anstelle des Behördenleiters den Hauptabteilungsleiter.

(2) Für Hauptabteilungsleiter gilt Abs. 1 entsprechend. Ihm können weitere Aufgaben durch den Behördenleiter übertragen werden. Er unterrichtet den Behördenleiter über alle wichtigen Vorgänge in seiner Hauptabteilung.

Nr. 6
Stellung des Zweigstellenleiters

Der Leiter einer Zweigstelle hat die Stellung eines Abteilungsleiters. Seine Befugnisse können vom Generalstaatsanwalt anders geregelt werden.

Nr. 7
Vertretung

(1) Soweit im Haushalt eine Planstelle für den ständigen Vertreter ausgewiesen ist, vertritt der Inhaber dieser Stelle den Behördenleiter. Ist eine solche Stelle nicht vorgesehen oder ist sie nicht besetzt, so kann die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung einen Vertreter bestellen. Sie kann diese Befugnis dem Generalstaatsanwalt übertragen.

(2) Ist ein Vertreter nach Abs. 1 nicht bestellt oder ist er verhindert, so wird der Behördenleiter durch den dem Range, bei gleichem Range dem Dienstalder und bei gleichem

Dienstalter der Geburt nach ältesten Staatsanwalt vertreten. Der Behördenleiter kann seine Vertretung abweichend regeln, der Leitende Oberstaatsanwalt jedoch nur mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts.

(3) Der Behördenleiter regelt die Vertretung der Abteilungs-, der Hauptabteilungs- und der Zweigstellenleiter sowie der Sachbearbeiter.

III. Abschnitt Geschäftsverteilung

Nr. 8 Grundsätze

(1) Für jedes Geschäftsjahr stellt der Behördenleiter nach Beratung mit den Hauptabteilungsleitern und Abteilungsleitern einen Geschäftsverteilungsplan auf. Die Geschäfte werden grundsätzlich nach allgemeinen Gesichtspunkten verteilt. Dabei sind den Abteilungsleitern auch Geschäfte eines Sachbearbeiters zu übertragen, soweit der Umfang ihrer sonstigen Aufgaben dies nicht ausschließt; Hauptabteilungsleitern können nach dieser Maßgabe Geschäfte eines Sachbearbeiters übertragen werden.

(2) Sind gegen einen Beschuldigten gleichzeitig mehrere Verfahren anhängig, die nach der Geschäftsverteilung zur Zuständigkeit verschiedener Sachbearbeiter gehören, so sollen die Verfahren möglichst in einer Hand vereinigt werden. Der Behördenleiter sorgt durch geeignete Maßnahmen dafür, dass die beteiligten Sachbearbeiter von weiteren gegen denselben Beschuldigten anhängigen Verfahren Kenntnis erhalten.

Nr. 9 Besondere Sachgebiete

Angelegenheiten, deren Bearbeitung besondere Kenntnisse und Erfahrungen erfordern, sollen in der Hand bestimmter Sachbearbeiter zusammengefasst werden. Namentlich kommen in Betracht:

- a) Betäubungsmittelstrafsachen,
- b) Verfahren wegen Gewaltdarstellung oder Aufstachelung zum Rassenhass,
- c) Lebensmittelstrafsachen,
- d) Verfahren, die Organisierte Kriminalität betreffen,
- e) politische Strafsachen,
- f) Verfahren wegen Verbreitung pornographischer oder jugendgefährdender Schriften,
- g) Pressestrafsachen,
- h) Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- i) Umweltschutzstrafsachen,
- j) Verkehrsstrafsachen,
- k) Wirtschaftsstrafsachen,
- l) Vollstreckungssachen,
- m) Angelegenheiten des Verkehrs mit dem Ausland,

- n) Straftaten im Zusammenhang mit Gewalt im sozialen Nahraum,
- o) Internetkriminalität.

Nr. 10 Jugendstaatsanwalt

(1) Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, sind Jugendstaatsanwälte zu bestimmen.

(2) Die Jugendstaatsanwälte sollen auch die Verfahren gegen Strafunmündige und die Jugendschutzsachen bearbeiten.

Nr. 11 Einzelfälle

(1) Der Behördenleiter trifft eine von dem Geschäftsverteilungsplan abweichende Regelung, wenn dies zu einer sachgerechten und zügigen Aufgabenerledigung erforderlich wird.

(2) Erweist sich, dass ein oder mehrere Verfahren von einem Sachbearbeiter nicht oder nicht zügig bearbeitet werden können, soll dieser von den sonstigen Dienstgeschäften entlastet werden. Ist dies nicht möglich, so wird die Bearbeitung einem oder mehreren anderen Sachbearbeiter/Sachbearbeitern übertragen.

IV. Abschnitt Dienstbetrieb

Nr. 12 Verantwortlichkeit des Sachbearbeiters

(1) Innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftsbereichs erledigt der Sachbearbeiter seine Aufgaben grundsätzlich in eigener Verantwortung. Er zeichnet alle Verfügungen, soweit nicht in den folgenden Vorschriften oder in sonstigen Anordnungen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Sachbearbeiter unterrichtet den Abteilungsleiter – wenn keine Abteilungen gebildet sind, den Behördenleiter – unverzüglich über alle wichtigen Vorgänge in seinem Geschäftsbereich.

Nr. 13 Zeichnung durch den Behördenleiter

(1) Der Behördenleiter zeichnet

1. die Berichte an die übergeordneten Behörden,
2. die Schreiben an oberste Bundes- und Landesbehörden sowie an den Generalbundesanwalt mit Ausnahme der Revisionsübersendungsberichte,
3. die abschließenden Verfügungen in Personal- und Justizverwaltungssachen einschließlich der Dienst-(Fach-)aufsichtssachen und der Dienststrafsachen,
4. die schriftlichen Mitteilungen an die Presse oder an die Justizpressestelle, soweit nicht für die Tätigkeit der Justizpressestellen und die Zusammenarbeit mit ihnen

besondere Vorschriften der obersten Behörde der Landesjustizverwaltung gelten,

5. den Europäischen Haftbefehl und sonstigen Schriftwechsel mit ausländischen Behörden,
6. die ihm durch Verwaltungsanordnung vorbehaltenen Entscheidungen,
7. die Verfügungen, deren Zeichnung er sich allgemein oder im Einzelfalle vorbehalten hat.

(2) Dem Behördenleiter sind vor Abgang die abschließenden Verfügungen und Rechtsmittelerklärungen in politischen und Pressestrafsachen, in letzteren auch die Anträge auf Beschlagnahmen, soweit sie sich auf die gesamte Auflage oder Ausgabe eines Presseerzeugnisses beziehen, vorzulegen.

(3) Der Leitende Oberstaatsanwalt kann die Zeichnung nach Abs. 1 mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts teilweise seinem Vertreter, einem Hauptabteilungsleiter oder einem Abteilungsleiter, in Angelegenheiten des Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 auch einem auf diesem Gebiet besonders erfahrenen Staatsanwalt übertragen. In Sachen von geringer Bedeutung kann er ohne Zustimmung des Generalstaatsanwalts im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.

Nr. 14

Zeichnung durch den Abteilungsleiter und den Hauptabteilungsleiter

(1) Der Abteilungsleiter der Staatsanwaltschaft zeichnet

1. die Abgabe eines Einzelverfahrens an den für ein Sammelverfahren zuständigen Staatsanwalt (Nr. 27 Abs. 1 RiStBV) und die Ablehnung der Übernahme eines solchen Verfahrens (Nr. 27 Abs. 2 Satz 2 RiStBV),
2. die Übersendungsberichte an die Staatsanwaltschaft bei dem Revisionsgericht oder bei dem Rechtsbeschwerdegericht,
3. die Verfügungen, die ihm der Behördenleiter allgemein oder die er sich selbst im Einzelfall zur Zeichnung vorbehalten hat.

(2) Dem Abteilungsleiter sind vor Abgang vorzulegen

1. die abschließenden Verfügungen in Sachen, die zur Zuständigkeit des Schwurgerichts oder nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG zur Zuständigkeit der Jugendkammer gehören,
2. die Schriftstücke, durch welche die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel einlegt, begründet, beschränkt oder zurücknimmt,
3. die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Erklärungen, die sich auf einen solchen Antrag beziehen,
4. die Ablehnung der von einer anderen Staatsanwaltschaft erbetenen Übernahme eines Verfahrens.

(3) Bei Staatsanwaltschaften, bei denen keine Abteilungen gebildet sind, tritt in den Fällen der Abs. 1 und 2 an die Stelle des Abteilungsleiters der Behördenleiter.

(4) Bei Staatsanwaltschaften, bei denen Hauptabteilungen eingerichtet sind, zeichnet der Hauptabteilungsleiter die Verfügungen, die ihm der Behördenleiter allgemein oder die er sich selbst im Einzelfall zur Zeichnung vorbehalten hat. Der Behördenleiter kann dem Hauptabteilungsleiter insbesondere übertragen

1. die Zeichnung der Rückstandsberichte,
2. die Zeichnung in Fällen des Abs. 1 Nr. 1 sowie in Fällen des Abs. 2 Nr. 4 bei wiederholter Ablehnung der Übernahme eines Verfahrens.

Nr. 15

Mitzeichnung

Schriftstücke, die dem Leitenden Oberstaatsanwalt zur Zeichnung vorgelegt werden, zeichnet der Abteilungsleiter und bei Staatsanwaltschaften, bei denen Hauptabteilungen eingerichtet sind, der Hauptabteilungsleiter mit.

Nr. 16

Zeichnung bei der Generalstaatsanwaltschaft

Der Generalstaatsanwalt regelt die Zeichnungsbefugnisse innerhalb seiner Behörde.

Nr. 17

Einarbeitungszeit

(1) Staatsanwälte, die Richter oder Beamte auf Probe sind, legen während einer Einarbeitungszeit nach näherer Anweisung des Behördenleiters die von ihnen bearbeiteten Sachen dem Behördenleiter, einem Hauptabteilungsleiter oder einem Abteilungsleiter oder einem vom Behördenleiter bestimmten Staatsanwalt zur Kenntnisnahme und Billigung vor. Die Vorlagepflicht soll in der Regel nicht weniger als drei und nicht länger als sechs Monate dauern.

(2) Von der Verpflichtung zur Vorlage kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Staatsanwalt als Richter tätig gewesen ist oder wenn dies nach seinen Leistungen gerechtfertigt ist.

(3) Die Vorlagepflicht entfällt, wenn die Sache keinen Aufschub duldet und ein von der Vorlagepflicht befreiter Staatsanwalt nicht erreichbar ist.

Nr. 18

Art der Zeichnung

(1) Die Beamten der Staatsanwaltschaft führen im Schriftverkehr die Bezeichnung ihrer Behörde. Sie zeichnen – ohne den Hinweis auf ein Auftragsverhältnis – mit ihrem Namen und ihrer Dienstbezeichnung (Amtsbezeichnung).

(2) In Justizverwaltungssachen und in Gnadensachen führen die Beamten der Staatsanwaltschaft die Amtsbezeichnung des Behördenleiters. Beamte, denen solche Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen

sind, zeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“ („I. A.“), Vertreter des Behördenleiters mit dem Zusatz „In Vertretung“ („I. V.“).

(3) Abs. 2 gilt auch bei Bescheiden des vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft nach § 172 StPO.

Nr. 19
Sitzungsdienst

(1) Die Vertretung der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung regelt der Behördenleiter. Die Vertretung soll möglichst dem Verfasser der Anklage übertragen werden. Die Abteilungsleiter sind zum Sitzungsdienst heranzuziehen, soweit der Umfang ihrer sonstigen Aufgaben dies zulässt; Hauptabteilungsleiter können nach dieser Maßgabe zum Sitzungsdienst herangezogen werden.

(2) Bei den Schwurgerichten sollen grundsätzlich nur planmäßige Staatsanwälte die Staatsanwaltschaft vertreten.

(3) Der Behördenleiter kann die Einteilung des Sitzungsdienstes seinem Vertreter, einem Hauptabteilungsleiter oder einem Abteilungsleiter übertragen.

Nr. 20
Örtliche Sitzungsvertreter

(1) Sind nach Maßgabe des Landesrechts örtliche Sitzungsvertreter bestellt, so kann ihnen die Vertretung der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung vor dem Richter beim Amtsgericht als Strafrichter oder als Jugendrichter übertragen werden.

(2) In Jugendsachen darf die Vertretung der Anklage vor dem Richter beim Amtsgericht als Jugendrichter nur solchen örtlichen Sitzungsvertretern übertragen werden, die erzieherisch befähigt und in der Jugendberufshilfe erfahren sind (§ 37 JGG); die Übertragung bedarf der Zustimmung des Präsidenten des Oberlandesgerichts und des Generalstaatsanwalts.

(3) In der Hauptverhandlung bedarf der örtliche Sitzungsvertreter der Zustimmung des Staatsanwalts, wenn er Erklärungen, die auf die Einstellung des Verfahrens abzielen (§ 153 Abs. 2, § 153a Abs. 2, § 154 Abs. 2, § 154b Abs. 4 StPO), abgeben, die Klage zurücknehmen oder auf Rechtsmittel verzichten will.

V. Abschnitt
Rechtsbeschwerdeverfahren

Nr. 21
Rechtsbeschwerden der Staatsanwaltschaft

Rechtsbeschwerden der Staatsanwaltschaft, über die nach Art. 11b AGGVG das Oberlandesgericht Bamberg zu entscheiden hat, werden von den Staatsanwaltschaften in den Bezirken der Oberlandesgerichte München und Nürnberg über die für sie zuständige Generalstaatsanwaltschaft der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg vorgelegt. Für die Rücknahme oder Beschränkung einer Rechtsbeschwerde bedarf die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg der Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft, über die das Rechtsmittel vorgelegt wurde.

VI. Abschnitt
Schlussvorschriften

Nr. 22
Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. April 2011 tritt die Bekanntmachung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften (OrgStA) vom 19. August 2005 (JMBl S. 134) außer Kraft.

319-J

**Änderung der Bekanntmachung
betreffend Legalisation deutscher Urkunden,
Erteilung von Apostillen und Bestätigungen
sowie Befreiung von der Legalisation**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 18. März 2011 Az.: 9101 - I - 2454/2011

1. Die Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation vom 3. April 2008 (JMBl S. 46) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 1.6 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
 - 1.2 In Nr. 2.1 Satz 5 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
 - 1.3 In Nr. 2.8 Sätze 1, 2 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
 - 1.4 In Nr. 3.1 Satz 1 werden vor dem Wort „sieht“ die Worte „(im Folgenden: Übereinkommen)“ eingefügt.
 - 1.5 Nr. 3.2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.5.1 Nach den Worten „ist in“ wird die Angabe „§ 1“ eingefügt.
 - 1.5.2 Die Worte „10. September 1996“ werden durch die Worte „16. September 2009“ ersetzt.
 - 1.6 Nr. 3.3 erhält folgende Fassung:

„3.3 Die geschäftliche Behandlung der Anträge auf

 - a) Erteilung der Apostille (Art. 5 Abs. 1 des Übereinkommens) und
 - b) Feststellung der Übereinstimmung der Angaben der Apostille mit denen des

- Registers (Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens)
- richtet sich nach den Vorschriften der Generalaktenverfügung für die Justizverwaltung vom 20. Juni 1974 (JMBl S. 137), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. Oktober 2008 (JMBl S. 158), und nach den nachstehenden besonderen Bestimmungen.“
- 1.7 Es werden folgende neue Nrn. 3.4 bis 3.6 eingefügt:
- „3.4 Die Anträge auf Erteilung der Apostille sind jahrgangswise in ein Register nach dem Muster der Anlage 3 (Spalten 1 bis 3) einzutragen. Die Zurückweisung eines Antrags ist in Spalte 8 „Bemerkungen“ des Registers zu vermerken. Für die Bildung der Geschäftsnummer (§§ 5, 7 und 10 Generalaktenverfügung) ist von den Landgerichtspräsidenten und den Amtsgerichtspräsidenten das Aktenzeichen 910 a oder 910 1a sowie als Unterscheidungskennzeichen die laufende Nr. des Registers unter Beifügung der Jahreszahl zu verwenden. Die Anträge auf Erteilung der Apostille nebst den dazugehörigen Schriftstücken sind zu Sammelakten zu nehmen. Die Sammelakten sind zwei Jahre, die Register 50 Jahre aufzubewahren.
- 3.5 Die Apostille (Art. 4 des Übereinkommens) wird unter Verwendung eines Vordrucks nach dem Muster der Anlage 4 hergestellt und mit der Urkunde mittels Schnur und Siegel dauerhaft verbunden oder unter Verwendung des Abdrucks eines Gummistempels, der dem Vordruck nach dem Muster der Anlage 4 entspricht, auf der Urkunde hergestellt. Der Vordruck nach Anlage 4 kann auch als Klebeetikett hergestellt und auf die Urkunde dauerhaft aufgeklebt werden. Die Apostille ist dabei in Form und Größe des Musters der Anlage 4 zu erstellen, ohne Rücksicht auf das verwendete Papierformat. Das Siegel ist in diesem Fall so anzubringen, dass es Klebeetikett und Urkunde gleichzeitig abdeckt. Über die Erteilung der Apostille sind die nach Art. 7 Abs. 1 des Übereinkommens vorgeschriebenen Angaben in das Register (Spalten 4 bis 7) einzutragen.
- 3.6 Die Anträge auf Feststellung der Übereinstimmung der Angaben in der Apostille mit denen des Registers sind ohne besondere registermäßige Erfassung unter dem Aktenzeichen 910 b oder, soweit vierstellige Aktenzeichen verwendet werden, unter dem Aktenzeichen 910 1b zu Sammelakten zu nehmen. Stimmen die Angaben in der Apostille mit denen des Registers überein, so wird dem Antrag durch eine Bestätigung nach dem Muster der Anlage 5 entsprochen. Ergibt die Prüfung nach Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens, dass die Apostille im Register nicht vermerkt ist oder dass die in ihr enthaltenen Angaben mit denen des Registers nicht übereinstimmen, so
- ist dem Antragsteller ein entsprechender Bescheid zu erteilen; hierüber ist dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu berichten.“
- 1.8 Die bisherige Nr. 3.4 wird Nr. 3.7; die Zahl „700“ wird durch die Zahl „800“ ersetzt.
- 1.9 Der Anhang zur Bekanntmachung wird wie folgt geändert:
- 1.9.1 In Nr. 3 (Abschnitt 3) werden die Worte „Georgien“, „Kap Verde“ und „Ukraine“ gestrichen.
- 1.9.2 In Nr. 4 (Abschnitt 4) wird nach dem Wort „Saudi-Arabien“ in einer neuen Zeile das Wort „Somalia“ eingefügt.
- 1.9.3 Nr. 5 (Abschnitt 5) wird wie folgt geändert:
- 1.9.3.1 Nach dem Wort „Dänemark ***“ werden die Worte „(außer Grönland und Färöer)“ eingefügt.
- 1.9.3.2 Nach dem Wort „Frankreich***“ wird in einer neuen Zeile das Wort „Georgien“ eingefügt.
- 1.9.3.3 Nach dem Wort „Japan“ werden in einer neuen Zeile die Worte „Kap Verde“ eingefügt.
- 1.9.3.4 Nach dem Wort „Neuseeland“ werden die Worte „(ohne Tokelau)“ eingefügt.
- 1.9.3.5 Nach dem Wort „San Marino“ werden in einer neuen Zeile die Worte „Sao Tomé und Príncipe“ eingefügt.
- 1.9.3.6 Nach dem Wort „Türkei“ wird in einer neuen Zeile das Wort „Ukraine“ eingefügt.
- 1.9.3.7 Nach dem Wort „Ungarn“ wird in einer neuen Zeile das Wort „Vanuatu“ eingefügt.
- 1.9.3.8 Nach den Worten „Vereinigtes Königreich***“ werden die Worte „(auch für Anguilla, Bermuda, Caymaninseln, Falklandinseln, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Britische Jungferninseln, Montserrat, Sankt Helena, Turks- und Caicosinseln)“ eingefügt.
- 1.10 Der Bekanntmachung werden die dieser Bekanntmachung beigefügten Anlagen 3 bis 5 angefügt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 14. April 2011 in Kraft. Mit Ablauf des 13. April 2011 tritt die Bekanntmachung über die geschäftliche Behandlung der Anträge auf Erteilung der Apostille und auf Feststellung der Übereinstimmung der Angaben in der Apostille mit denen des Registers (Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation, BGBl II 1965 S. 876) vom 5. August 1966 (JMBl S. 103), geändert durch Bekanntmachung vom 3. Januar 2000 (JMBl S. 18), außer Kraft.

Anlage 3

Register für die Erteilung der Apostille

nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl II 1965 S. 876)

Lfd. Nr.	Datum des Antrags auf Erteilung der Apostille sowie Name und Wohnort des Antragstellers	Bezeichnung und Datum der öffentlichen Urkunde; Nr. der Urkundenrolle des Notars oder Geschäfts-Nr. der Urkunde	Tag der Erteilung der Apostille	Bei Urkunden			Bemerkungen
				mit Unterschrift (Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, 1. Altern. des Übereinkommens)	ohne Unterschrift (Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, 2. Altern. des Übereinkommens)		
				Name des Unterzeichners der öffentlichen Urkunde	Eigenschaft, in der der Unterzeichner gehandelt hat	Behörde, die der öffentlichen Urkunde den Stempel oder das Siegel beige-fügt hat	
1	2	3	4	5	6	7	8

Anmerkung zu Spalte 1:
Die Geschäftsnummer ist aus dem Aktenzeichen (910 a bzw. 910 1a) und der laufenden Nummer in Verbindung mit der Jahreszahl zu bilden (z. B. 910 a - 1/66).

Anmerkung zu Spalte 6:
Neben der Angabe der Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner gehandelt hat, ist auch das Gericht oder die Behörde zu bezeichnen.

**Muster des für die Erteilung
der Apostille zu verwendenden Vordrucks**

(Der Vordruck hat das Format DIN A5 quer, die Apostille selbst die Form eines Quadrats mit 12 cm Seitenlänge)

APOSTILLE (Convention de La Haye du 5 octobre 1961)	
1. Land: Bundesrepublik Deutschland	
Diese öffentliche Urkunde	
2. ist unterschrieben von	
.....	
3. in seiner Eigenschaft als	
4. sie ist versehen mit dem Stempel/Siegel des (der)	
Bestätigt	
5. in, 6. am	
7. durch	
8. unter Nr.	
9. Stempel/Siegel	10. Unterschrift
.....

Anlage 5

Bestätigung

nach Art. 7 Abs. 2 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation
(BGBl II 1965 S. 876)

Die Angaben in der Apostille, die

der:

in:

am:

unter Geschäfts-Nr.:

ausgestellt hat, stimmen mit den Angaben unter laufender Nr. / des hier geführten Registers
für die Erteilung von Apostillen überein.

Ort und Tag

.....

(Siegel/Stempel)

Der Land-/Amtsgerichtspräsident

.....

[]

Herrn/Frau

[]

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 2 und 4 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2) in München
2. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2) in München

Mitarbeit in der Leitung der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe bei dem Oberlandesgericht.

Vorausgesetzt werden besondere Erfahrungen im Strafrecht und Strafprozessrecht, auf dem Gebiet der Strafvollstreckung, fachliche Kompetenz in Fragen der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht, Aufgeschlossenheit für Fragen der Sozialarbeit, soziale Kompetenz und Führungsfähigkeit, Organisationsgeschick und Bereitschaft zu häufigeren Dienstreisen.

3. Vorsitzender Richter am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2) in Augsburg
4. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2) in Aschaffenburg
5. Richter am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richter (Besoldungsgruppe R 2) in Nürnberg und Regensburg

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 4. Mai 2011.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Viechtach in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13
2. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Regensburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12

3. Leitender Bewährungshelfer bei dem Landgericht Bamberg.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 und 2 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 3 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 15. Januar 2003 (JMBl S. 30) in der Fassung vom 28. Juni 2004 (JMBl S. 132) Bezug genommen. Die in Nrn. 2 und 3 ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 4. Mai 2011.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstellen:

Uffenheim frei seit 1. Februar 2011	(bisheriger Inhaber: Notar Dr. Dr. Bernhard Seeger)
München frei seit 25. März 2011	(letzter Inhaber: Notar Gerhard Weichselbaumer)

Frei werdende Notarstelle:

Tittmoning frei ab 1. August 2011	(derzeitiger Inhaber: Notar Joseph Hönle)
--------------------------------------	--

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

1. August 2011

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Der genannte Stichtag gilt für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstelle München werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 12. Mai 2011.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Einstellungen in den Notardienst

In den notariellen Anwärterdienst werden im Einstellungs-termin 2010/2 voraussichtlich bis zu sechs Bewerberinnen und Bewerber eingestellt. Es werden grundsätzlich nur Bewerberinnen und Bewerber aus dem Prüfungsjahrgang 2010/2 der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in den Anwärterdienst übernommen. Für die Einstellung ist voraussichtlich mindestens ein Prüfungsergebnis im oberen Bereich der Notenstufe „vollbefriedigend“ erforderlich.

Gesuche um Übernahme in den notariellen Anwärterdienst sind bis zum 1. Juli 2011 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu richten.

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. März 2011:
Notarassessor Dr. Thomas Diehn zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Deggendorf
Notarassessor Florian Machleidt zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Deggendorf
- mit Wirkung vom 1. Mai 2011:
Notarassessorin Dr. Brigitte Bauer zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Wertingen

- mit Wirkung vom 1. Juni 2011:
Notarin a. D. Dr. Annette Pötting zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Alzenau
- mit Wirkung vom 1. Juli 2011:
Notarin a. D. Brigitte Burgmann zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Burghausen.

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 1. Juni 2011:
Notar Paul Michelfeit von Werneck nach Augsburg
Notar Dr. Wolfram Waldner von Bayreuth nach Lauf a. d. Pegnitz
 - mit Wirkung vom 1. August 2011:
Notar Joseph Hönle von Tittmoning nach München.
- Auf Verlangen wurde entlassen
- mit Wirkung vom 1. März 2011:
Notar Dr. Thomas Diehn in Deggendorf.

Verstorben ist:

Notar Gerhard Weichselbaumer in München.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

110. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -. Kommentar. Stand 1. Dezember 2010. 65,95 €.
164. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Dezember 2010. 114,95 €.
34. Ergänzungslieferung zu Keck/Puchta, Laufbahnrecht in Bayern. Kommentar zum Leistungslaufbahngesetz. Stand Januar 2011. 109,95 €.
43. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Februar 2011. 101,95 €.
3. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TVöD: Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand Januar 2011. 62,95 €.
109. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Stand 1. Januar 2011. 48,95 €.
88. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand 1. Februar 2011. 91,95 €.
138. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Pühler, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. Februar 2011. 80,95 €.
50. Ergänzungslieferung zu Claus/Brockpähler/Teichert, Lexikon der Eingruppierung. Stand Januar 2011. 87,95 €.
15. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand Februar 2011. 58,95 €.

31. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Februar 2011. 96,95 €.

1. Ergänzungslieferung zu Breier/Thivessen/Faber, TV-L: Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand Februar 2011. 70,95 €.

Carl Link Verlag, Kronach

132. Ergänzungslieferung zu Graß/Duhnkrack, Umweltrecht in Bayern. Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. Stand 10. Dezember 2010. 58,88 €.

161. und 162. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen.

161. ErgLfg. Stand Januar 2011. 56,32 €.

162. ErgLfg. Stand Januar 2011. 71,00 €.

142. und 143. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht.

142. ErgLfg. Stand Februar 2011. 117,18 €.

143. ErgLfg. Stand März 2011. 147,42 €.

60. Ergänzungslieferung zu Leonhardt, Jagdrecht. Bundesjagdgesetz - Bayerisches Jagdgesetz - Ergänzende Bestimmungen. Kommentar. Stand März 2011. 56,32 €.

124. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Inkl. CD-ROM. 28. Ausgabe. Stand März 2011. 48,00 €.

51. Ergänzungslieferung zu Honnacker/Weber/Spörl, Melde-, Pass- und Ausweisrecht in Bayern. Kommentar für die Praxis. Stand 1. Februar 2011. 76,00 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

686. und 687. Ergänzungslieferung zu Lubert/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht.

686. ErgLfg. Stand 1. Februar 2011. 149,00 €.

687. ErgLfg. Stand 1. März 2011. 149,00 €.

128. und 129. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtsammlung. Inkl. CD-ROM.

128. ErgLfg. Stand 1. Januar 2011. 115,00 €.

129. ErgLfg. Stand 1. Februar 2011. 115,00 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Kattenbeck, Der aktuelle Steuerratgeber öffentlicher Dienst 2011. Unter Berücksichtigung der Änderungen ab 2011. Mit Einkommensteuertabellen 2010 und Lohnsteuertabellen 2011. 448 Seiten. 9,95 €.

91. Ergänzungslieferung zu Gerlach/Mergenthaler, Kraftverkehrs-Kontrolle. Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Stand März 2011.

Fischer/Schefold, Ruiniert statt reich? Kapitalanlagen. Ein informativer Ratgeber. Ca. 268 Seiten. 18,00 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburggring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145
